

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Patersdorf

Um einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten, steht die Gemeinde Patersdorf erneuerbaren Energien grundsätzlich offen gegenüber.

Einen wichtigen Beitrag hierzu können auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen schaffen.

Da mit weiteren Anfragen für die Entwicklung von Solarparks zu rechnen ist, sollen Kriterien für eine Standortauswahl konkretisiert und in einem Kriterienkatalog festgelegt werden.

Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung behandelt. Grundlage hierfür ist der jeweils aktuelle Kriterienkatalog.

I. Kriterien für die Einzelfallentscheidung

1. Landschaftsprägung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen nicht an besonders bedeutenden oder weit hin einsehbaren Landschaftsteilen wie landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen errichtet werden.

- Ebenso nicht geeignet sind Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonderer Qualität sind.

- Die Ansichten und das Umfeld von Bau- und Bodendenkmälern dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Auswirkungen auf Wohnbebauung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen von bestehender Wohnbebauung aus grundsätzlich sichtbar sein. Sie dürfen allerdings nur als untergeordneter Bestandteil in der Umgebung wahrgenommen werden und nicht als Aussicht prägende Anlage in Erscheinung treten.

- Die umliegende Wohnbebauung darf durch Blendwirkung nicht beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung ist eine entsprechende Visualisierung aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen vorzulegen.

- Eine unmittelbare Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit ist nicht gewünscht.

II. Auflagen

1. Alle Kosten für das Bauleitverfahren werden vom Antragsteller übernommen.

2. Nach Stilllegung der Anlage verpflichtet sich der Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger vertraglich, die Anlage zurück zu bauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hierfür ist eine Bürgschaft zu hinterlegen, deren Höhe von der Gemeinde Patersdorf bestimmt wird. Es ist ein sog. Durchführungs- und Erschließungsvertrag vor Inkrafttreten der Bauleitplanung abzuschließen.

3. Die Regelung bzw. Beschaffung von notwendigen Ausgleichsflächen liegt im Ermessen des Projektierers in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4. Der Gewerbesteuerstandort mit Zahlung der Gewerbesteuer ist die Gemeinde Patersdorf.

III. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.

- Eine Einspeisezusage des Netzbetreibers ist der Gemeinde vor Beginn des Bauleitplanverfahrens vorzulegen.

IV. Umzäunung

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie den Naturschutz und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

V. Tierschutz

Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

VI. Genehmigung

- Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung behandelt.
- Der Kriterienkatalog dient nur als Richtlinie. Das Erfüllen aller Punkte führt nicht automatisch zur Genehmigung.

VII. Inkrafttreten

Dieser Kriterienkatalog mit allen oben genannten Punkten tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Patersdorf, den 15. Juli 2022

GEMEINDE PATERSDORF

gez.
-Muhr-
1. Bürgermeister

Erlassen mit GR-Beschl. Nr. 4 vom 14.07.2022